

Sonder-KlientenInfo

4/2020

Stand 8.4.2020

Steuerliche Änderungen durch das 3. Covid-19-Gesetz:

Die einzelnen **steuerlichen Maßnahmen** gemäß BGBl I 23/2020 vom 4.4.2020 im Detail:

1. EINKOMMENSTEUER:

Steuerbefreiung für Corona-bedingte Zuwendungen aus dem Covid-19-Krisenbewältigungsfonds, dem Härtefallfonds, dem Corona-Krisenfonds und sonstiger vergleichbarer Zuwendungen durch Bundesländer, Gemeinden und gesetzliche Interessenvertretungen **ab 1.3.2020**.

Achtung: Laut den erläuternden Bemerkungen zum 3. Covid-19-Gesetz soll aber bei Zuwendungen, die zur Abdeckung bestimmter Betriebsausgaben (Krisenfonds) gewährt werden, zu einer steuerlichen Aufwandskürzung von 75% kommen. Diesfalls können nur mehr 25% der Betriebsausgabe gewinnmindernd abgesetzt werden.

Nach den bisherigen allgemeinen Regeln zu steuerfreien Einnahmen sollte aber ein allgemeiner Zuschuss, z.B. aus dem Härtefonds, der in keinem direkten Zusammenhang mit Betriebsausgaben steht, zu keiner Aufwandskürzung führen.

Das **Pendlerpauschale** steht weiterhin in der bisherigen Höhe zu, auch wenn auf Grund der derzeitigen Krise die Strecke Wohnung-Arbeitsstätte nicht mehr zurückgelegt wird (wie dies auch bei einem Krankenstand der Fall wäre). Ebenso können die Zulagen und Zuschläge gem § 67 EStG weiterhin steuerfrei gezahlt werden.

Zulagen und Bonuszahlungen, die auf Grund der Corona-Krise für außergewöhnliche Leistungen im Kalenderjahr 2020 zusätzlich bezahlt werden, sind bis zu **€ 3.000 steuer- und sozialversicherungsfrei**, erhöhen aber nicht das Jahressechstel. (**Achtung:** Belohnungen aufgrund von bisherigen Leistungsvereinbarungen sind davon **nicht** umfasst).

Nehmen **Ärzte**, die altersbedingt ihre Tätigkeit eingestellt haben, diese wegen der Corona-Krise wieder auf, verlieren sie nicht den Hälftesteuersatz gemäß § 37 Abs. 5 EStG für Aufgabe- oder Veräußerungsgewinne trotz Überschreitens der Umsatz- und Einkunftsgrenzen.

2. SONSTIGE STEUERLICHE ÄNDERUNGEN:

- Rechtsgeschäfte, die zur Durchführung von Maßnahmen i.Z.m der Bewältigung der COVID-19-Krise notwendig sind, sind von den Gebühren befreit (z.B. Bürgschaften)
- **Die Finanz-Organisationsreform** wird von 1.7.2020 auf 1.1.2021 verschoben

Sonstige Neuerungen:

3. KURZARBEIT: INFORMATION ZUM e-AMS-KONTO:

Der Vorstand des AMS hat am 7.4.2020 zum Thema Kurzarbeit/AMS und e-AMS-Konto informiert:

Für die Abrechnung der COVID-19 Kurzarbeitsbeihilfe ist ein e-AMS Konto notwendig, welches nur der Unternehmer oder der/die Geschäftsführer persönlich beantragen kann. Unter:

<https://www.ams.at/unternehmen/service-zur-personalsuche/eams-konto--ein-konto--viele-vorteile>

finden Unternehmen die dafür notwendigen Unterlagen bzw. Erklärungen. Das AMS ersucht, sich rasch einen solchen Zugang zu holen.

Das AMS ersucht für diese Vorgangsweise und die Wartezeiten aufgrund des Rückstaus an Anträgen um Verständnis, da es im Bereich der Unternehmensförderung auf so eine große und komplexe Aufgabe nicht vorbereitet war.

4. CORONA-HILFS-FONDS VERORDNUNG:

Die für diese Woche angekündigte Verordnung zu den Garantien und Zuschüssen im Rahmen des Corona-Hilfs-Fonds (vorher Krisen-Fonds) wird sich auf die ersten Tage nach Ostern verschieben.

Impressum: Herausgeber und Verleger: Wirtschaftstreuhänder Mag. Paul Hanseli, Steuerberater, 8010 Graz, Wastiangasse 14, Internet: www.hanseli.at, e-mail: office@hanseli.at, Informationen im Sinne des E-Commerce-Gesetzes erhältlich unter www.hanseli.at. Hinweis: Die vorliegende Klienten-Info wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, bitte aber um Verständnis dafür, dass sie weder eine persönliche Beratung ersetzen kann noch dass ich irgendeine Haftung für den Inhalt übernehme. Wenn Sie künftig keine kostenlosen Klienteninformationen zugesandt bekommen wollen so senden Sie ein Mail an office@hanseli.at mit dem Betreff: "Keine Klienteninformation".